Steigerungs- und Pachtbedingungen für Pachtgewässer

A. Allgemeines

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Pachtgewässer des Kantons werden vom Volkswirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement) zur Pacht öffentlich versteigert.

1.2. Das Pachtverhältnis zum Staat ist öffentlich-rechtlicher Natur. Es basiert auf § 8 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG, BGS 625.11), der Fischereiverordnung vom 25. August 2008 (FiVO; BGS 625.12), § 127 Abs. 1 Bst. c des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT, BGS 615.11), dem Steigerungskatalog den vorliegenden Steigerungs- und Pachtbedingungen sowie dem schriftlichem Pachtvertrag.

2. Pachtdauer und Pachtzins

2.1. Das Departement legt für jedes Pachtgewässer die Pachtdauer fest. In der Regel beträgt diese acht (8) Jahre.

2.2. Das Departement legt für jedes Pachtgewässer den Mindestpachtzins fest.

2.3. Bei Pachtgewässern, an denen in der vorangegangenen Pachtperiode Hegearbeit geleistet wurde, legt das Departement einen Höchstpachtzins von 150 % des Mindestpachtzinses fest (§ 8 Abs. 2^{bis} FiG). Bisherige Pächter und Pächterinnen haben den Leistungsnachweis für geleistete Hegearbeiten sechs Monate vor der öffentlichen Versteigerung zur allfälligen Festlegunge eines Höchstpachtzinses einzureichen (§ 5^{ter} Abs. 2 FiVO).

3. Steigerungskatalog und Ausschreibung

3.1. Die zu versteigernden Pachtgewässer werden in einem Steigerungskatalog aufgelistet. Er beinhaltet die wesentliche Beschreibung des Pachtgewässers sowie den Mindest- und einen allfälligen Höchstpachtzins.

3.2. Die Ausschreibung für die Versteigerung erfolgt im Amtsblatt des Kantons Solothurn und allenfalls in weiteren Publikationsorganen, wie Tageszeitungen, Regional-Anzeiger, Homepage des Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF). Bisherige Pächter oder Pächterinnen werden über eine anstehende Versteigerung schriftlich orientiert.

4. Zulassung und Ausschluss

4.1. Zur Versteigerung zugelassen sind handlungsfähige natürliche Personen mit einer Fischereiberechtigung gemäss § 4 FiG und Fischereivereine.

4.2. Bisherige Pächter und Pächterinnen können von der Versteigerung ausgeschlossen werden, wenn

a) sie mehrfach wegen nicht oder nichtfristgemässer Bezahlung des Pachtzinses gemahnt wurden;

b) sie wegen Nichtbezahlung des Pachtzinses betrieben wurden;

c) sie im Rahmen des Pachtverhältnisses andere schwerwiegende Verstösse gegen die vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verstossen haben.

B. Steigerungsbedingen

1. Versteigerung

1.1. Zur Versteigerung zugelassen sind handlungsfähige natürliche Personen mit einer Fischereiberechtigung gemäss § 4 FiG und Fischereivereine.

1.2. Der Mindestpachtzins für ein Pachtgewässer stellt das Startgebot dar. Der jährlich zu bezahlende Pachtzins entspricht dem Höchstgebot, das den Zuschlag erhalten hat.

1.3. Die Erhöhungsgebote betragen jeweils 50 Franken oder ein Mehrfaches davon.

1.4. Schriftliche Angebote sind grundsätzlich nicht zulässig; Ausnahmen bestimmt das AWJF.

1.5. Der Zuschlag für ein Pachtgewässer erfolgt nach dreimaligem Ausruf an den Meistbietenden oder die Meistbietende, sofern nicht das Verfahren mit einem festgelegten Höchstpachtzins zum Zuge kommt.

1.6. Steigern mehrere Personen bis zum vorgängig festgelegten Höchstpachtzins, erhält diejenige Person den Zuschlag, welche am betreffenden Pachtgewässer in der vorangegangenen Pachtperiode Hegearbeit geleistet hat. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, entscheidet das Los. Wird der Höchstpreis nicht geboten, erhält die meistbietende Person den Zuschlag (§ 8 Abs. 2ter FiG).

1.7. Der Zuschlag gilt als Vertragsabschluss und ist bindend. Nach dem Zuschlag erfolgt die Unterzeichnung des schriftlichen Pachtvertrages. Tritt die Person, die den Zuschlag erhalten hat, vor Unterzeichnung des Pachtvertrages vom Vertrag zurück, hat sie eine Gebühr von 50 Franken zu bezahlen (§ 127 Abs. 1 Bst. c GT).

1.8. Erfolgt keine Unterzeichnung des Pachtvertrages wird das betroffene Pachtgewässer der Person mit dem zweithöchsten Gebot angeboten. Wird dieses Angebot abgelehnt, kann das Pachtgewässer der allenfalls noch laufenden Steigerung erneut zugeführt oder freihändig verpachtet werden.

C. Pachtvertrag

1.1. Der Inhalt des Pachtvertrages richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den vorliegenden Steigerungs- und Pachtbedingungen, welche integraler Bestandteil des Pachtvertrages sind.

1.2. Übernehmen mehrere Personen ein Pachtgewässer gemeinsam zur Pacht, stellen sie eine Pachtgesellschaft im Sinne einer einfachen Gesellschaft gemäss Artikel 530 ff. des Obligationenrechts (OR, SR 220) dar. Die Mitglieder der Pachtgesellschaft haften für Ansprüche aus dem Pachtverhältnis solidarisch. Sie haben eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, welche die Pachtgesellschaft vertritt.

1.3. Der Pachtzins ist jährlich im Voraus bis 31. Dezember zu bezahlen (§ 8 Abs. 4 FiG). Bei Verzug wird das Recht zum Fischfang im Pachtgewässer bis zur Bezahlung sistiert.

1.4. Das Departement kann den Pachtvertrag entschädigungslos aufheben, wenn Pächter oder Pächterinnen ihren Verpflichtungen trotz Mahnung und nach Fristansetzung nicht nachkommen (§ 11 Abs. 2 FiG).

1.5. Für das Ausstellen, Ändern und Aufheben des Pachtvertrages wird eine Gebühr von 50 Franken vom Pächter bzw. der Pächterin verlangt (§ 127 Abs. 1 Bst. c GT).

D. Pachtbedingungen

1. Pacht- und Nutzungsumfang

1.1. Das Departement verpachtet die Pachtgewässer im Zustand zur Zeit der Verpachtung ohne Übernahme einer Garantie für den Fischbestand und die Wasserführung.

1.2. Für die Nutzung der Fischereirechte sowie die Leistung von Hegearbeiten gelten die massgeblichen Rechtsgrundlagen sowie allfällige Weisungen der zuständigen Behörden.

2. Beeinträchtigungen und Schädigungen

2.1. Pächter und Pächterinnen sind verpflichtet, drohende oder bereits eingetretene Beeinträchtigungen und Schädigungen des Fischbestandes bzw. des Pachtgewässers, namentlich Gewässerverunreinigungen, Fischkrankheiten, Hochwasser oder Trockenperioden, unverzüglich dem AWJF zu melden.

2.2. Es besteht keine Haftung des Staates für durch Dritte oder durch andere Ereignisse entstandene Schädigungen der Pachtgewässer, des Fischbestandes oder damit verbunden Einschränkungen der Fischereiausübung.

2.3. Bei einer schweren Einschränkung der Fischereiausübung durch menschliche Aktivitäten kann das Departement auf Gesuch der Pächter und Pächterinnen den Pachtzins teilweise oder ganz erlassen oder das Pachtverhältnis aufheben. Für die Aufhebung des Pachtvertrages fällt eine Gebühr von 50 Franken an (§ 127 Abs. 1 Bst. c GT).

3. Bewirtschaftung und Jungfischeinsätze (§ 25 FiVO)

3.1. Die fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer ist Aufgabe der Abteilung Jagd und Fischerei. Sie ist berechtigt, in allen staatlichen Gewässern den Laichfischfang, Bestandskontrollen und fischereibiologische Untersuchungen vorzunehmen oder diese Dritten zu übertragen. Die Pächter und Pächterinnen werden vorgängig über die Tätigkeiten der Abteilung Jagd und Fischerei informiert.

3.2. Fischaussätze dürfen nur mit der Bewilligung der Abteilung Jagd und Fischerei ausgeführt werden.

4. Fischfangstatistik

Für jedes Pachtgewässer ist eine Fischfangstatistik nach Vorgabe der Abteilung Jagd und Fischerei zu führen (§ 23 FiVO).

Solothurn, 7. Oktober 2026

Volkswirtschaftsdepartement

Silvia Nietlispach, Jagd- und Fischereiverwalterin